

nächsten Tagesordnungen.) — 7) Den 3. Juni. Bericht der dritten Deputation über die Petition der Handelsinnung zu Dresden um Ermäßigung der Gewerbesteuer betreffend. (Auf eine der nächsten Tagesordnungen.)

Abg. S a c h s e: Die erste Kammer ist dem Beschlusse der zweiten Kammer auf das Gesuch der Gemeinde Altstadt-Waldenburg, eine verbesserte Mühlenordnung betreffend, insofern beigetreten, als die zweite Kammer beschlossen hat, es möge die hohe Staatsregierung ersucht werden, die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Rechte und Pflichten der Müller durch Verordnung einzuschärfen und die Anlegung von Mühlen zu befördern. Die ständische Schrift ist von der vierten Deputation gefertigt worden, und möchte zur Genehmigung vorgelesen werden.

Präsident D. H a a s e: Will die Kammer genehmigen, daß die eben angekündigte Schrift vorgelesen werde? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. H a a s e: Ich werde also den Herrn Referenten ersuchen, dieselbe vorzutragen.

Referent B r a u n trägt diese ständische Schrift vor.

Präsident D. H a a s e: Ist die Kammer mit dem Inhalte und der Fassung der eben vorgetragenen Schrift einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. H a a s e: Sie ist also als genehmigt anzusehen und wird nun abgehen können. Wir können auf die heutige Tagesordnung übergehen, und zwar auf den Bericht der ersten Deputation, über das höchste Decret vom 8. Febr. 1840 und den damit an die Ständeversammlung gelangten Gesekentwurf, einige Bestimmungen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend. Ich ersuche den Herrn v. Hartmann als Referenten, den Vortrag zu übernehmen.

Referent v. H a r t m a n n trägt zuvörderst das allerhöchste Decret, den Gesekentwurf über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes, so wie den ständischen Antrag wegen der Kosten für die Prüfung und Zulassung der Rechtscandidaten zur Advocatenpraxis betreffend, vor. (S. dasselbe in Nr. 32. der Verhandl. d. I. K. S. 605.)

Im Berichte heißt es im Anfange:

Wie bereits in dem Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer bemerkt worden, fand sich, durch die auf dem Landtage von 1837 von 88 Rechtscandidaten überreichte Petition, die damalige Ständeversammlung veranlaßt, in ihrer Schrift vom 2. December 1837

(Landt. Act. v. 1837 I. Abth. 3. Bd. S. 402.)

1) der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, ob und inwieweit die zeither für Prüfung und Zulassung der Rechtscandidaten zur Advocatenpraxis in Ansatz gebrachten, der Staatskasse berechneten Kosten zu ermäßigen oder in gänzlichen Wegfall zu bringen seien,

auch

2) den Antrag zu stellen, es möge die Befugniß zur Abfassung gerichtlicher Registraturen nicht mehr, wie in der Verordnung vom 22. Februar 1826 geschehen, von der Ertheilung des Approbationscheins abhängig gemacht werden.

Nun ist zwar

zu 1 der allda berührte Gegenstand, nach Inhalt des allerhöchsten Decrets vom 8. Februar d. J. von der hohen Staatsregierung in Erwägung gezogen, aus den darin angegebenen Rücksichten jedoch ein hinreichender Grund zur Herabsetzung der in Rede stehenden Kosten oder deren gänzlichen Erlass nicht gefunden worden.

Die erste Kammer hat hierauf, dem Gutachten ihrer Deputation gemäß, beschlossen, bei dieser Erklärung der hohen Staatsregierung Beruhigung zu fassen, und die Deputation empfiehlt, im Einverständniß mit den im Decrete entwickelten Gründen, der zweiten Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse der ersten Kammer.

Referent v. H a r t m a n n: Ich sollte glauben, daß über diesen Gegenstand unter I. sogleich Beschluß gefaßt werden könnte.

Präsident D. H a a s e: Ich würde zuvörderst fragen: ob Jemand über den eben vorgetragenen Abschnitt etwas zu erinnern habe? — wenn das nicht der Fall ist, so würde ich zur Fragstellung auf das Deputationsgutachten übergehen. Das Deputationsgutachten geht dahin: „dem Beschlusse der zweiten Kammer in Bezug auf den ersten im Bericht erwähnten Punkt beizutreten, und bei der Erklärung der hohen Staatsregierung darauf Beruhigung zu fassen.“ Ist die Kammer gemeint, hierin der zweiten Kammer beizutreten? — Einstimmig Ja. —

Referent v. H a r t m a n n: Im Berichte heißt es weiter:

Zu 2 ist dem oberwähnten Antrage durch den mit dem Decrete den Ständen vorgelegten Gesekentwurf entsprochen, auch sind zugleich in letztem einige Bestimmungen wegen der Notare und des richterlichen Amtes, besonders soweit bei letztem die Stellvertretung bei Patrimonialrichterstellen in Frage kommt, hinzugefügt worden.

In beiderlei Beziehung findet die Deputation die getroffenen Bestimmungen im Wesentlichen dem vorliegenden Zwecke entsprechend, und kann daher den Gesekentwurf mit voller Ueberzeugung zur Annahme empfehlen.

Nur folgende Erinnerungen haben sich ihr als nöthig dargestellt, bei denen sie übrigens die Beschlüsse der ersten Kammer nur insoweit erwähnen wird, als sie von dem diesseitigen Gutachten und dem Inhalte des Gesekentwurfs abweichen.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesekentwurfs hat man etwas zu erinnern nicht gefunden.

Präsident D. H a a s e: Zuvörderst habe ich zu fragen: ob Jemand über den vorliegenden Gesekentwurf im Allgemeinen noch etwas zu bemerken habe? — Da Niemand im Allgemeinen darüber sprechen will, so können wir sogleich auf den Gesekentwurf übergehen.

Referent v. H a r t m a n n trägt nun den Eingang des